

## **VERFÜGUNG**

**vom 5. Mai 2008**

### **Datenportal amtliche Vermessung Kanton Zürich (Gebührenregelung)**

---

In Zusammenarbeit zwischen den privaten Geometern, den kommunalen Vermessungsämtern und dem ARV konnte in den letzten zwei Jahren das Datenportal amtliche Vermessung Kanton Zürich (DAV ZH) realisiert werden. Dank dem DAV ZH stehen die Daten der amtlichen Vermessung (AV) unter [www.dav.zh.ch](http://www.dav.zh.ch) zentral zur Verfügung. Über einen Web-Browser können die vorhandenen AV-Daten des gesamten Kantons rund um die Uhr betrachtet, einfach ausgewählt und sofort bestellt werden. Seit dem 1. April 2007 können die Grosskunden mit einem Dauerbenutzervertrag diese kundenfreundliche Dienstleistung nutzen.

Neu soll das Datenportal DAV ZH auch den Gemeinden für kommunale Zwecke (Planungen und Projektierungen, Ackerbaustelle, Leitungskataster oder LIS, Web-GIS Kartendarstellungen) zur Verfügung stehen. Die Gemeinden sollen sowohl die eigenen AV-Daten als auch die AV-Daten anderer Gemeinden zu nachfolgenden günstigen Bedingungen beziehen können:

1. Das auf den 1. Juli 2008 in Kraft tretende Geoinformationsgesetz des Bundes verlangt, dass die Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung gewähren. Gestützt auf das Bundesgesetz erarbeitet die Baudirektion ein kantonales Geoinformationsgesetz. Darin soll geregelt werden, dass die Benutzungsgebühr (Investitions- und Betriebskostenbeitrag) entfällt, wenn Daten der AV für kommunale Zwecke oder für Zwecke der Ausbildung und Forschung verwendet werden. Bis die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft gesetzt werden können, gilt jedoch die kantonale Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001. Danach hat jeder Benutzer der Vermessungsdaten eine Benutzungsgebühr und eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Zur Vereinfachung des Bezugs der AV-Daten über das DAV ZH und im Sinne einer Übergangslösung (bis zum Inkrafttreten des kantonalen Geoinformationsgesetzes, vorgesehen per 01.01.2011) können die Gemeinden beschliessen, den Investitions- und Betriebskostenbeitrag zu erlassen, wenn Daten der AV für kommunale Zwecke oder für Zwecke der Ausbildung und Forschung verwendet werden. Der Erlass der Benutzungsgebühr für eine andere Gemeinde soll unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die betreffende Gemeinde ebenfalls den Erlass der Gebühr beschliesst. Die Gemeinden werden eingeladen, den vorgeschlagenen Erlass der Gebühren zu beschliessen und dem ARV zu bestätigen.

2. Bei Erlass der Benutzungsgebühr und bei Nutzung für kommunale Zwecke haben die Gemeinden lediglich die Bearbeitungsgebühr zu bezahlen. Die Abgabe der Daten durch das DAV ZH an Gemeinden soll gemäss Anhang „Bearbeitungsgebühr für Gemeinden“ und zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen für das DAV ZH erfolgen. Die Gemeinden, die von diesem Angebot des Datenbezugs über das DAV ZH Gebrauch machen möchten, haben eine entsprechende Vereinbarung mit dem ARV zu unterzeichnen.

Das Amt für Raumordnung und Vermessung v e r f ü g t :

- I. Der Tarif für die Abgabe der Daten durch das Datenportal amtliche Vermessung Kanton Zürich (DAV ZH) an Gemeinden wird rückwirkend auf den 1. Mai 2008 festgesetzt (Anhang).
- II. Mitteilung an die Gemeinden und an die Abgabestellen für die Daten der amtlichen Vermessung.

Zürich, den 5. Mai 2008  
VHI

Amt für Raumordnung und Vermessung  
Der Kantonsplaner

Dr. Ch. Gabathuler